

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band III.

Nro. 52.

Samstag, den 26. November 1853.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkt. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## B e r i c h t

des

schweizerischen Post- und Baudepartements an den schweizerischen Bundesrath über Postverträge mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins.

(Vom 18. Januar 1853.)

(Fortsetzung.)

## II.

Nach diesen Erläuterungen bedürfen die speziellen Verträge nur noch kurzer Verührung:

### Vertrag mit Oesterreich.

Der bisherige Vertrag vom 25. Juli 1849, welcher mit 1. September 1849 in Ausführung gelangte, war zwar erst zur Aufhebung auf 1. September 1855 kündbar. Lag ein Beharren auf den bisherigen Vertragsbestimmungen zwar in den Befugnissen der Schweiz, so

schien es anderseits nicht rätlich, hiedurch die neue und nothwendige Regulirung der Postverhältnisse mit den übrigen Vereinsstaaten in Frage zu stellen, zumal die österreichische Postverwaltung in manchen Beziehungen es in ihrer Hand hatte, die Vortheile eines längern Bestandes des alten Vertrags für die Schweiz präfer zu machen und zu reduzieren.

Ist auch das Theilverhältniß der österreichischen und der schweizerischen Briestaxe (bisher 1 : 1) für die Schweiz jetzt weit ungünstiger geworden (jetzt 3,69 : 3,6) so konnte selbst allfälliges Festhalten an dem alten Vertrage nicht hindern, daß der Schweiz dieser Vortheil durch die für einen großen Theil der österreichischen Briefe nunmehr eingetretene Versendung über das Gebiet der süddeutschen Staaten und die hierbei maßgebenden Tarverhältnisse letzterer entzogen werde, wobei wohl nicht zulässig gewesen wäre, den Versendungen von der Schweiz aus um einigen Largewinn wegen mit Verspätung den bisherigen Weg über Feldkirch anzuweisen.

Auch schien es nicht wohlgethan, dem schweiz. Publikum die im Verkehre des 1. österr. und 1. schweiz. Tarrayons

2.	"	"	1.	"	"
1.	"	"	2.	"	"

durch den neuen Vertrag zu Theil gewordene Ermäßigung der bisherigen Tare vorzuenthalten.

Für die Transittaren, im Verkehre Oesterreichs theils mit fremdländischen, theils mit Vereinspostämtern, wovon Art. 7 des Vertrags handelt, wurden den frühern Taxen annähernde Ansätze erlangt, wie denn überhaupt weniger auf hohe als auf solche Transittarensätze zu halten war, deren mäßiger Stand zur ausgedehntesten Benutzung der schweizerischen Routen einladen sollte.

Wir geben folgende Vergleichen:

Transittare per Loth in Konventionskreuzer.

Transitinie.	Nach Vertrag von 1849.	Von 1852.
a. Camerlata-Basel	10	9
b. Feldkirch „	10	6
c. Chiavenna-Konstanz	7	6
d. Feldkirch „	4	3
e. Rheinek „	(bisher nicht aufgeführt)	2
f. Mailand-Lindau	2	3
g. Camerlata-Schaffhausen	10	9
h. Feldkirch „	4	3

Für die neuen Tarfsätze ad. a und b war durch den französischen Vertrag vom Jahr 1849 (25. November) schon vorgegriffen und es konnten dieselben nicht anders als in Uebereinstimmung mit diesem Vertrage auf 9 und 6 Kreuzer festgesetzt werden.

Für die Korrespondenzen eines Theils des Kantons Waadt und diejenigen des Kantons Wallis nach und aus der Lombardie, welche über Sardinien geleitet werden, hat die schweizerische Postverwaltung (Art. 8) von der Transittare an Sardinien von 40 Cent. p. 30 Grammes die  $\frac{1}{2}$  und Oesterreich die  $\frac{1}{2}$  zu entrichten. Der größere Theil dieser Korrespondenz bewegt sich zwischen dem zweiten schweizerischen und dem ersten österreichischen Rayon, für welche Rayons die Schweiz einen allgemeinen Tarzuschlag von 10 Cent. erlangt hat.

Die Taxen stehen daher für den einfachen Brief in der Schweiz

	Leitung über	
	den Gotthardt.	den Simplon.
	Cent.	Cent.
a. Mailand Lausanne-Bevcy	40	50
b. Rom ( Livorno) „ „	50	60

In Art. 9 sind die von der Schweiz an Oesterreich für eventuelle Transitpakete mit fremdländischen Postämtern über österreichisches Gebiet zu leistenden Vergütungen festgesetzt \*). Dieselben stehen unseres Erachtens in einem richtigen Verhältnisse zu den österreichischen Vergütungen. Der bisherige Vertrag enthielt hierüber keine Tarbestimmung. Vor der Hand wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, da theils der Briefverkehr nach dritten Staaten über Oesterreich für dießfällige besondere Verbindungen noch nicht hinreichende Ausdehnung erlangt hat, theils die Transitzpreise so stehen, daß sich durch Ueberlieferung in geschlossenen Paketen statt stückweise eine erhebliche Verminderung der Tare nicht ergäbe.

Art. 11 und 17 enthalten die Bestimmungen für die stückweisen Versendungen nach der Türkei und dem Oriente über Oesterreich und die einschlägigen fremdländischen Taren.

Bezüglich Art. 15 hat infolge seitheriger Ermäßigung der Progression der englischen Seeporti eine Modifikation einzutreten.

Durch Art. 17 ist der Genuß weiterer Ermäßigung auf den ausländischen Portos auch der Schweiz zugesichert.

In den Fahrpostverbindungen hat der Spezialvertrag keine wesentlichen Abänderungen bewirkt.

Als Auswechslungspunkte, welche zugleich als Targränzpunkte maßgebend sind, gelten:

Camerlata.

Chiavenna-Chur, von Oesterreich werden die Fahrpostkurse vorarlbergischerseits bis Chur und lombardia

*) Bis 10	Meilen 3	Kreuzer per Loth,
über 10—20	" 6	" " "
" 20	" 15	" " "

scherseits bis Chiavenna und von der Schweiz zwischen Chur und Chiavenna unterhalten.

Rheinef. Oesterreich unterhält einen besondern Lokalkurs zwischen Bregenz und Rheinef.

Feldkirch. Von St. Gallen aus über Altstädten und vom Toggenburg aus (Wattwyl) über Haag, werden von der Schweiz zwei Kurse bis Feldkirch unterhalten.

Hierüber setzt der neue Vertrag Spezielles nicht fest. Wir haben vorgezogen je nach den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs und nach anderweitigen bedingenden Verhältnissen (Eisenbahnverbindungen etc.) die Regulirung der Kursverbindungen der jeweiligen besondern Verständigung zu überlassen. Zwar steht bei der bisherigen Einrichtung die Schweiz nicht im Vortheile; um so schwerer hält es bei Oesterreich wesentliche Abänderungen zu erlangen, was indessen nicht außer Acht gelassen wird.

Bezüglich der Manipulation und Abrechnung, so wie der Staffeteneinrichtungen, sind die bisherigen Bestimmungen im Allgemeinen unverändert geblieben.

Die Reservirung der bisherigen kantonalen Verhältnisse (Art. 33, Schluß) bezüglich der Fahrpost, beschließt unseres Wissens unter anderm die Anwendung eines gemeinsamen österreichisch-bündnerischen Fahrposttarifs auf der Linie Lindau, Bregenz, Chur, Chiavenna. Für Aufhebung dieses partikulären Verhältnisses und die einfache Anwendung der Uebereinkunft vom 23. April 1852 auch auf diese Route ist durch Korrespondenzwege Vereinbarung erfolgt. Unseres Erachtens dürfte dieser Passus, Art. 33 des speziellen Vertrags, um weitem Anständen vorzubeugen, wegfallen.

### Vertrag mit Bayern.

Außer bloßen Ausführungsbestimmungen, betreffend die allgemeine Uebereinkunft vom 23. April 1852 enthält der Spezialvertrag nur in Art. 3 die Festsetzung, daß mittelst der Dampfschiffahrt direkte Verbindungen beiderseitig unterhalten werden und zwar zwischen Lindau Norschach-Romanshorn.

Ueber die Einrichtung dieser Seepostkurse setzt die Puntation vom 7. September 1852 das Nähere fest. Der Grundsatz gleichmäßiger Berechtigung und Lasten-tragung an den Seepostkursen mit Vorbehalt der Ausübung der Seepostfahrten eventuell auch durch anderweitige Dampfschiffunternehmungen (Schweizerische Dampfschiffgesellschaft in Schaffhausen) ist zur Geltung gebracht worden. Als Targränzpunkt für den Fahrpostverkehr sind nunmehr angenommen:

Mitte Lindau-Konstanz für ganz Bayern außer die Rheinpfalz.

Basel für die Rheinpfalz, worüber allfällig nachträgliche Bestimmungen aufzunehmen wären.

### Vertrag mit Württemberg.

Außer der Festsetzung für Unterhaltung unmittelbarer Postverbindungen zwischen Friedrichshafen und Romanshorn-Norschach, worüber selbster nähere Verabredungen getroffen worden, enthält dieser Vertrag nur Ausführungsbestimmungen zur allgemeinen Uebereinkunft vom 23. April 1852.

Als Targränzpunkte für die Fahrpoststücke sind angenommen:

Mitte Lindau-Konstanz und die Städte Schaffhausen und Basel, worüber eine nachträgliche Bestimmung aufzunehmen wäre.

### Vertrag mit Baden.

Von territorialer Bedeutung ist nur die Bestimmung: Art. 5, welcher für die Postkurse jeder Postverwaltung über das Gebiet der andern den freien Durchgang gestattet.

Von Baden wird das Gebiet der Kantone Basel und Schaffhausen, und von der Schweiz das badische Gebiet für die über Festetten führenden Straßen in Anspruch genommen. Hierin folgt der neue Vertrag den bisherigen kantonalen Verträgen.

Soweit mit Postwagen der andersseitigen Verwaltung Versendungen im internationalen Verkehr erfolgen, wird gegenseitige verhältnismäßige Entschädigung stattfinden.

(Art. 4.) In Compensation der gegenseitig bezüglichen Benutzungen hätte füglich die unentgeltliche Transportübernahme eintreten können, worauf man jedoch von badischer Seite nicht eingehen wollte.

Für Briefe und Zeitungen ist auf den Gebietszwischenstrecken

einerseits Konstanz-Schaffhausen und badisch-baselsche Schweizergränze

anderseits Basel und Zurzach-Schaffhausen unentgeltlicher Transit zugestanden. (Art. 8.)

In Abweichung von Art. 2 und 24 der allgemeinen Uebereinkunft vom 23. April 1852 gelten nunmehr als Lärgränzpunkte für die Fahrpoststücke nach Art. 11 des Spezialvertrags, die Punkte der Auswechslungen, als: Basel, Oberlauchringen, Schaffhausen und Konstanz.

Soweit Art. 13 des Spezialvertrags nur ergänzende Bestimmungen zu Art. 29 der allgemeinen Uebereinkunft vom 23. April 1852 enthält, bedarf es hierüber nicht weiterer Erwähnung. Hingegen ist nicht unbemerkt zu lassen, daß die letztere die Beschädigungen und Verluste

durch Krieg und unabwendbare Naturereignisse von der Garantie und Ersatzpflicht ausnimmt, hingegen der Spezialvertrag allgemeine Garantie für Beschädigungen und Verluste von Fahrpoststücken statuirt. Um über den Umfang der geltenden Bestimmungen Zweifel zu beseitigen, wäre eine veränderte, dem Art. 29 der allgemeinen Uebereinkunft genau entsprechende Festsetzung des Art. 13 des Spezialvertrags, oder aber der Erläuterung nothwendig, daß bezüglich der gegenseitigen Garantie und Ersatzleistung in erster Linie, Art. 29, der Uebereinkunft vom 23. April 1852 maßgebend sei und Art. 13 des Spezialvertrages nur subsidiarische Geltung habe.

Um namentlich die Stückversendungen in kleinern Distanzen über die Schweizergränze oder für geringe Sendungen zu erleichtern, sind wir darauf eingegangen, die theilweise noch übliche Umspeditionsgebühr (von 6 Kr. per Stük in Basel) gegenseitig aufzuheben. In Basel wie in Schaffhausen werden für Rechnung der badischen und in Konstanz für Rechnung der schweizerischen Postverwaltung Expeditionen besorgt, über deren Entschädigung Art. 15 Näheres bestimmt.

Art. 19 sichert den Anschluß der schweizerischen und badischen Extraposten.

### **Thurn und Taxis.**

Obgleich die Postgebiete der Schweiz und der Thurn- und Taxis-Verwaltung sich nicht berühren, standen wir nicht im Zweifel, daß ein erneuerter Vertragsabschluß mit letzterer Verwaltung nach den allgemeinen Grundlagen in den hierseitigen Interessen liege, so wie auch dieselbe die Wünschbarkeit eines solchen sehr wohl zu erkennen schien.

Auch nach dem Wegfallen Württembergs aus dem Taris'schen Postgebiete bleiben dieser Verwaltung immer noch ein Areal von beiläufig 734 deutschen □ Meilen mit 3,060,000 Einwohnern, theilweise die wichtigsten Handelsplätze von Deutschland umschließend. Für einen Theil des Nordens hat die Taris'sche Verwaltung die Expedition vorherrschend an sich gezogen und selbst für überseeischen Verkehr (mit Nordamerika) werden die Verbindungen mit Bremen und Hamburg vielfach und mit Vortheil benutzt. Die Bedeutung der dem Hause Thurn und Taris im Centrum und im Norden besonders von Deutschland zu Gebote stehenden Postverbindungen war schon von jeher von den Kantonen anerkannt worden und wir wollten nicht unterlassen, die bisherigen Vertragsverbindungen mit befreundeten Postverwaltungen in ihrem vollen Umfange zu erhalten.

Obwohl bei noch schwebender Frage der Entschädigung dieser Verwaltung für die schaffhau'sischen Posten ein vorangehender Vertragsabschluß an der Zeit war, durften wir ebenfalls nicht bezweifeln.

Urfälliges Verzögern eines solchen würde auf den Uebelstand geführt haben, daß, während mit den übrigen Staaten des deutsch-öster. Postvereins die ermäßigten Briestaren ins Leben getreten, nur für den Verkehr mit dem Taris'schen Postgebiete eine für die Schweiz onerose Ausnahme entstanden wäre, obgleich gerade bezüglich der bisher als hoch anerkannten Briestaren von Hamburg, Bremen, Frankfurt und überhaupt dem Taris'schen Postgebiete, um einer Separatfrage willen, einer Verlängerung der alten Tarverhältnisse am wenigsten im Interesse der Schweiz liegen konnte.

Die schweizerische Postverwaltung erkannte darin wohl ihre richtige Stellung, in Behandlung der schaffhau's-

sehen Entschädigungsfrage einige Bedächtlichkeit an Tag zu legen, im übrigen nicht ablehnend, für Erledigung derselben Hand zu bieten ohne hieran die Regulirung postalischer Verhältnisse der Gegenwart zu knüpfen. Auch ist die Entschädigungsfrage durch die im Juli 1852 in Frankfurt vorgekommenen Unterhandlungen in ein Stadium gelangt, welches eine einverständliche Lösung in geeigneter Zeit erwarten läßt.

Der Spezialvertrag enthält übrigens außer der Vereinbarung über den Fortbestand unmittelbarer Postverbindungen zwischen der Schweiz und Paris im Wege geschlossener Brieffpakete und über die wechselseitige Zulassung der Korrespondenzen (worunter wir die Paris-Sardinischen erwähnen,) nur Ausführungsbestimmungen zum Hauptvertrage. Für die Fahrpostsendungen kommen die mit Baden geltenden Tarigränzpunkte zur Anwendung und es werden in dieser Beziehung mit Paris keine direkten Verbindungen unterhalten.

### III.

Wenden wir uns von den allgemeinen Erwähnungen über Vortheile und Lasten, welche der Schweiz aus den neuen Verträgen erwachsen, zur nähern Erörterung der finanziellen Ergebnisse, so kann nicht entgehen, daß hierüber für jetzt nur approximative Berechnungen angestellt werden können, sowohl, weil sich unmöglich die Wirkung der Tarermäßigung zum Voraus ermessen, als jede Berechnung nur auf Durchschnittssätze und schwankende Erhebungen gründen läßt, indem ganz genau gehende Daten nur auf andauernde statistische Ermittlungen gebaut werden könnten, deren Aufnahme immerhin schwierig sind und in dem Gange der laufenden Expeditionen störend eingriffen.

Wir unterscheiden hiebei die fiskalischen Ergebnisse (für die Postkasse) und diejenigen nationalwirthlichen Belanges (für den Verkehr).

Die Resultate wobei zunächst die Postkasse beziehungsweise die Kantone betheiligt sind, entnehmen wir auf zwei verschiedenen Wegen.

Es ergibt sich ein durchschnittlicher Satz der schweizerischen Taxe auf den Briefen im Verkehr mit dem deutsch-österr. Postvereine:

	Neue Währung.
nach dem bisherigen Tarife von	Rp. 14,9074
nach den neuen Verträgen von	„ 13,4957

Differenz, weniger Ertrag per Brief	Rp. 1,4117
-------------------------------------	------------

Daher Ausfall auf einem nach den Zählungen sich ergebenden jährlichen Briefquantum von (Jahrgang 1851. 1,670,173 Briefe)

Fr. 23,577

Wobei nicht zu überssehen ist, daß in Voraussicht dieser Vertragsabschlüsse die Staaten des Postvereines theilweise (z. B. Preußen, Sachsen, einigermaßen auch Baden, Paris . . . .) schon analoge Ermäßigungen in ganz unverbindlicher Weise seit etniger Zeit haben eintreten lassen, welche bereits auf Vermehrung der Korrespondenzen eingewirkt haben mögen, die jedoch auf den Fall nicht erfolgter neuer Vereinbarungen zurückgezogen worden und an deren Stelle ohne Zweifel wieder die alten hohen Taxen in Anwendung getreten wären.

Im Verkehre der Schweiz mit andern ausländischen Staaten berechnen wir als schweizerische Taxen folgende Durchschnittssätze (vom einfachen Briefe):

Frankreich (ohne die Gränztaxe)	Rp. 13,10.
Rayon von 30 Kilometer	„ 5.
Gränzdepartement	„ 2,6

Die im Verkehre mit diesem Staate bezüglich des hierseitigen Tarbezugs noch bestehende (kaum mehr passende) Erhebung nach 4 verschiedenen schweizerischen Briefkreisen hat zur Folge, daß der durchschnittliche Betrag unsers Erachtens den Normalsatz von 15 Rp. nicht ganz erreicht, zu dessen Bezug die Schweiz nach dem Vertrage durch den französischen Vertrag ermächtigt ist.

England	Rp.	12,70.
Belgien	"	13,10.
Nordamerika	"	12,70.
Rußland	} gleiche Durchschnittstaxe wie im Verkehr mit dem deutsch-österreich. Postvereine.	
Niederlande		
Italien		

Eine andere auf Grundlage einer speziellen Briefzählung (vom Mai 1852) gestellte Berechnung läßt entnehmen:

Gesamtzahl an Briefen im internationalen Verkehre der Schweiz und der Vereinsländer, nebst Briefen im stückweisen Transit durch diese Länder nach und aus der Schweiz und nach und aus diesen Ländern durch die Schweiz in einem Jahre 1,752,521 Briefe.

(Der Schluß folgt in nächster Nummer.)

---

**Bericht des schweizerischen Post- und Baudepartements an den schweizerischen  
Bundesrath über Postverträge mit den Staaten des deutsch -österreichischen Postvereins.  
(Vom 18. Januar 1853.) (Fortsetzung.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1853
Date	
Data	
Seite	611-622
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 279

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.